Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8421**

18. Wahlperiode 11.05.2016

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Matthias. W. Birkwald, Nicole Gohlke, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Bildung in der beruflichen Bildung umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzunehmen und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Inklusive Bildung ist ein Prozess, der die Kompetenzen im Bildungssystem stärkt, die notwendig sind, um alle Lernenden zu erreichen. Inklusive Bildung geht auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen sowie durch eine konsequente Reduktion von Exklusion in der Bildung. Dazu bedarf es Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategien im Bildungswesen“ (Deutsche UNESCO-Kommission e. V., Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn 2014; vgl. UNESCO: Overcoming Exclusion through Inclusive Approaches in Education. A challenge and vision, Paris, 2003).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist seit dem 26. März 2009 in Kraft, nachdem Bundestag und Bundesrat dieser Konvention einschließlich ihres Zusatzprotokolls ohne Einschränkungen einstimmig im Dezember 2008 zustimmten. Deutschland hat sich damit zur Inklusion verpflichtet. Dazu zählen weitere Internationale Übereinkommen bzw. Erklärungen, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung (1960), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention von 1989) sowie auch das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend muss der gesamte Bildungsbereich einen uneingeschränkten, gleichberechtigten Zugang für alle unabhängig von sozialer Zugehörigkeit, Geschlecht, ökonomischem Hintergrund, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion und Fähigkeiten sowie von individuellen Voraussetzungen gewährleisten. Der Deutsche Bundestag geht von einem weiten Inklusionsbegriff aus, der

nicht nur Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt, sondern sie wie alle anderen umfasst. Inklusion in der Bildung muss also den individuellen Bedürfnissen aller entsprechen und umfasst somit alle Menschen, die an Bildungsprozessen teilnehmen.

Tatsächlich aber gibt es im bundesdeutschen Bildungssystem erhebliche Exklusionsrisiken. Sie reichen von unterschiedlichen körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen über soziale Benachteiligungen, Geschlecht und Herkunft. So haben zum Beispiel auch junge Menschen mit Migrationshintergrund trotz großer individueller Potenziale immer noch deutlich schlechtere Bildungschancen. Festzustellen ist auch, dass die Umsetzung inklusiver Bildung mit den einzelnen Bildungsstufen abnimmt.

In der beruflichen Bildung besteht – neben der Weiterbildung – noch der größte Nachholbedarf für die Umsetzung inklusiver Bildung. Darum will der Deutsche Bundestag die Inklusion im Bereich der beruflichen Bildung im Sinne der Umsetzung der völkerrechtlich verbrieften Menschenrechte auf Partizipation (im Sinne von Teilhabe, Beteiligung, Mitwirkung sowie Mitbestimmung), Selbstbestimmung und auf inklusive Bildung für alle stärker vorantreiben. Inklusion in der Berufsausbildung muss zum Ziel haben, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen und ungeachtet anderer Benachteiligungen, die aus den konkreten Lebensumständen oder der individuellen Situation erwachsen, das gleiche Recht auf berufliche Aus- und Weiterbildung haben. Für alle muss das zurzeit nur für alle Deutschen grundgesetzlich verbriefte Recht auf freie Wahl des Berufes gelten. Dieses Recht muss durch entsprechende Ausbildungsangebote und die Gewährleistung der notwendigen individuellen Hilfen gewährleistet werden. Auch in der beruflichen Bildung kommt es darauf an, Verschiedenheit als eine Chance zu begreifen und jedem jungen Menschen die Teilnahme am Berufsleben zu ermöglichen.

Besonders deutlich wird der Nachholbedarf inklusiver Bildung im Bereich der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen.

Die wichtigste Voraussetzung für die Teilhabe an der Arbeitswelt ist ein erfolgreicher Übergang von der Schule in die Berufsausbildung. Gerade für diesen Bereich liegen keine belastbaren Zahlen über Menschen mit Behinderungen vor. Das wird im Nationalen Bildungsbericht 2014 festgestellt. Grund sind – so im Bericht – unterschiedliche Zuweisungskriterien für junge Menschen mit festgestelltem Förderbedarf nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule in berufliche Bildungseinrichtungen und Maßnahmen sowie die fehlende statistische Erfassung. Lediglich über die Statistik zu den Eingliederungshilfen und die Erfassung von Arbeitgeberzuschüssen können Rückschlüsse gezogen werden (vgl. Nationaler Bildungsbericht, 2014, S. 182).

Auch die Bertelsmann-Studie arbeitet mit Schätzungen: Von rund 50.000 jungen Menschen mit Behinderungen, die jährlich die Schule verlassen, absolvieren 16.500 eine berufsvorbereitende Maßnahme, weitere 10.000 machen eine Ausbildung in Fachpraktiker- oder Sonderberufen. Nur ca. 5.000 machen eine außerbetriebliche, anerkannte Ausbildung und lediglich 3.500 nehmen eine betrieblich-duale Berufsausbildung auf.

Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen die Möglichkeit, in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet zu werden. Die rechtlichen Bestimmungen sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) festgehalten. Zugangsvoraussetzungen kennen das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung nicht, auch nicht den Begriff der Ausbildungsreife. Regelungen zu den Leistungen für eine Berufsausbildung für Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen werden in den Sozialgesetzbüchern II, III, VIII, IX sowie im XII erfasst.

Trotzdem kann z. B. heute nur ein kleiner Teil der Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Schule – die sie in der Mehrheit ohne Schulabschluss

verlassen – eine reguläre Ausbildung aufnehmen (vgl. Ursula Bylinski, Vielfalt als Ressource und Chance für gemeinsames Lernen und Entwicklung, in: Bylinski/Vollmer, Wege zur Inklusion in der Beruflichen Bildung, Bundesinstitut für Berufsbildung, 2015).

„Ziel einer inklusiven Berufsbildung ist eine am Individuum orientierte Ausgestaltung von Bildungswegen. Allen (jungen) Menschen sollen entsprechend Zugänge in eine anerkannte Berufsausbildung und in die Arbeitswelt eröffnet werden. Inklusion beinhaltet damit eine konsequente Orientierung am Individuum, d. h. Bildungs-, Unterstützungs- und Förderangebote sind vom Individuum ausgehend zu konzipieren, entsprechend seiner jeweiligen individuellen (Lern-)Bedürfnisse.“ (Bylinski, Vielfalt als Ressource, S. 11).

Viele Betriebe schrecken jedoch aus unterschiedlichen Gründen davor zurück, Auszubildende mit Behinderungen oder besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen aufzunehmen. Vor allem kleinere Betriebe fühlen sich überfordert und über Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote schlecht informiert. Für Betriebe ab 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt zwar nach § 71 SGB IX eine Beschäftigungspflicht für Menschen mit Behinderungen. Diese Beschäftigungspflicht lässt sich allerdings durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe umgehen. Viele Unternehmen zahlen lieber diese Ausgleichsabgabe, als Menschen mit Behinderung einzustellen. Dabei zeigt die Berufsbildungsforschung, dass Unternehmen, die Erfahrung mit der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gemacht haben, diese sehr positiv einschätzen und hohe Bereitschaft zeigen, dies zu wiederholen.

Zudem werden Jugendliche ohne oder mit schlechten Schulabschlüssen, mit Lernschwierigkeiten, mit Zuwanderungshintergrund oder sozialen Benachteiligungen mit dem Verweis auf angeblich fehlende Ausbildungsreife oder Berufsreife oft vorschnell auf das Übergangssystem verwiesen. Dort sollen sie ihre Vermittlungsvoraussetzungen und damit die Ausbildungschancen verbessern, was jedoch nur einem Teil gelingt.

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen oder ihrer Beeinträchtigungen die Anforderungen einer anerkannten Ausbildung auf den ersten Blick nicht erfüllen können, werden oftmals in Sonderberufen ausgebildet oder durchlaufen berufsvorbereitende Maßnahmen in Sondereinrichtungen oder außerbetriebliche Bildungsgänge auch für duale Ausbildungsberufe. Die Ausbildungen in Fachpraktikerberufen, eine theoriereduzierte Maßnahme für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, werden überwiegend in außerbetrieblichen Einrichtungen angeboten. Sie reichen nicht aus, um den realen Bedarf zu decken. Im Nationalen Bildungsbericht 2014 wird daher von einer doppelten Einschränkung von Menschen mit Behinderungen im Ausbildungsangebot gesprochen, zumal ihnen jenseits von einzelnen Sonderregelungen nur ein begrenztes, institutionell definiertes Berufsspektrum zur Verfügung stehe, und dieses dann auch nur in unzureichendem Umfang (Nationaler Bildungsbericht 2014, S. 172).

Die Bundesregierung fördert zahlreiche Projekte, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Ausbildungsmarkt ermöglichen, und die zeigen, wie erfolgreich inklusive Ausbildung für beide Seiten, Auszubildende und Betrieb, verlaufen kann. Sie decken aber bei weitem nicht den tatsächlichen Bedarf. Hinzu kommen zahlreiche Programme für die Verbesserung der Berufschancen für Jugendliche mit unterschiedlichen Vermittlungshemmnissen und Benachteiligungen. Mit diesen Programmen sind jedoch keine Rechtsansprüche verbunden. Damit können sie nicht bedarfsdeckend angeboten werden. Das gilt auch für die Assistierte Ausbildung, die allerdings bislang nicht zufriedenstellend angelaufen ist, verbürokratisiert wurde und nur für bestimmte Zielgruppen greift.

Insgesamt fehlt es an einer wirksamen Strategie, um berufliche Bildung wirklich inklusiv zu gestalten. Die Lösung wird noch zu oft und vor allem in besonderen, exkludierenden Bildungsangeboten gesucht, anstatt die Potenziale regulärer dualer und

vollzeitschulischer Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligte auszuschöpfen.

Das Fehlen belastbarer Zahlen macht es schwer, die tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Berufsausbildung zu bewerten. Dadurch wird verschleiert, wie weit die Wirklichkeit von einer umfassenden, inklusiven Ausbildungswelt entfernt ist. Hinzu kommen Barrieren durch die räumlichen, sächlichen, personellen, rechtlichen und anderen öffentlichen Voraussetzungen. Der Deutsche Bundestag will diesen Zustand ändern und das Berufsbildungssystem in allen seinen Bestandteilen inklusiv ausbauen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen ein Investitionsprogramm „inklusive Bildung" auf den Weg zu bringen, um folgende Aufgaben zu bewältigen:
   a. schnellstmöglicher Um- und Ausbau bestehender Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu gewährleisten. Neubauten sind von Beginn an nach dem „Nutzen für alle"- Prinzip des „Designs für alle" zu gestalten,
   b. Bereitstellung von barrierefreien Kommunikationsformen und vernetzten Beratungsangeboten für alle, insbesondere auch an der Schwelle von der Schule zum Beruf,
   c. Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit im Bereich der Verkehrswegeplanung sowie beim öffentlichen Nahverkehr;
2. die dauerhafte und verlässliche Unterstützung der Kommunen bei der finanziellen Sicherung dieser Aufgabe im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu sichern;
3. die Initiative zu ergreifen, um das grundgesetzliche Verbot der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Kooperationsverbot) ohne Einschränkungen aufzuheben sowie die Gemeinschaftsaufgabe Bildung grundgesetzlich zu verankern. Bis diese greift, ist zu überprüfen, inwiefern unterhalb der Schwelle der Grundgesetzänderung Finanzierungsmöglichkeiten seitens des Bundes (und zwar über die derzeitige Finanzierung von Projekten im Bereich Bildungsforschung und von Konferenzen bzw. Fachveranstaltungen hinaus) sowie Kooperationen zwischen Bund und Ländern für die Umsetzung inklusiver Bildung bestehen, und diese auch auszuschöpfen;
4. sich gemeinsam mit dem Bundesrat und der Kultusministerkonferenz dazu zu verpflichten, dass der Umbau zu einem inklusiven Bildungssystem umgehend in allen Ländern durchgesetzt, verbindliche Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für personelle Standards unter Einbeziehung der Betroffenen in berufsbildenden Schulen und Ausbildungsbetrieben erarbeitet werden, die sichern, dass Inklusion umgehend umgesetzt wird;
5. Schulsozialarbeit als eigenständiges pädagogisches Angebot im SGB VIII zu verankern und gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass Schulsozialarbeit an allen berufsbildenden Schulen ausreichend vorhanden ist;
6. gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf auszubauen und die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen im erforderlichen Umfang abzusichern. Dazu sollen mit den Ländern Empfehlungen und Handlungsorientierungen für Schulen erarbeitet werden, wie bei der Berufsorientierung in allen Schulen besser von den individuellen Interessen und Möglichkeiten des Individuums ausgegangen werden kann;

7. ein Recht auf Ausbildung für alle umzusetzen. Dazu ist die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf die individuelle Unterstützung von Bewerberinnen und Bewerbern zu richten. Die Beratung darf nicht über den Kopf von Betroffenen hinweg geschehen. Ziel muss es sein, für jede Bewerberin und jeden Bewerber und mit ihnen gemeinsam ein geeignetes Angebot zu finden, dafür bestehende Nachteile auszugleichen und die notwendigen Hilfen zu gewähren, damit die Anforderungen des gewählten Berufes bewältigt werden können. Gleichzeitig ist die Unterstützung der Unternehmen bei der Übernahme von Auszubildenden mit Handicaps und Benachteiligungen angemessen zu gewährleisten;
8. die Initiative zu ergreifen, die bisher im SGB II, III, VIII, IX sowie XII geregelten Förderinstrumente und Rechtsansprüche zur Unterstützung für Auszubildende mit Beeinträchtigungen und Benachteiligungen als Bestandteile des allgemeinen Berufsbildungsauftrags in das BBiG und in die HwO aufzunehmen;
9. das Instrument der Assistierten Ausbildung zu reformieren, zu individualisieren und für alle Unterstützungsbedarfe sowie alle beruflichen Bildungswege zu öffnen;
10. die gesetzlichen Regelungen zur Feststellung besonderer Förderbedarfe zu überprüfen und in einen gemeinsamen Rechtsrahmen zu überführen, über den die Vielfalt individueller Förderbedarfe ohne aufwändige Bedarfsprüfung unbürokratischer bereitgestellt werden kann;
11. in der Förderpraxis von Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen der Vermittlung in eine anerkannte Berufsausbildung Vorrang gegenüber einer Vermittlung in Sondereinrichtungen einzuräumen;
12. im Berufsbildungsbericht und im Rahmen der gesamten Bildungsberichterstattung die Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu erfassen. Umfassende Beratungsangebote für Unternehmen bei Kammern und der BA zu schaffen, um die Möglichkeiten und Unterstützungsleistungen für Auszubildende und ausbildende Betriebe bekannter zu machen;
13. die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schrittweise zu öffnen und weiterzuentwickeln, diese und Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen, Berufsbildungswerke, berufliche Schulen und Kammern zu fördern, so dass mehr Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen eine anerkannte Ausbildung erhalten und abschließen können;
14. gemeinsam mit den Ländern eine Qualifizierungsoffensive für Lehrkräfte von Berufsschulen sowie Ausbilderinnen und Ausbilder zur Umsetzung von inklusiver Berufsbildung auf den Weg zu bringen. Diese soll die Herausbildung methodischer, didaktischer, psychologischer und sozialpädagogischer Kompetenzen zum Gegenstand haben und die Entwicklung von Kompetenzen zur Begleitung Auszubildender mit besonderen Förderbedarfen sowie zur Gestaltung inklusiver Lernprozesse in heterogenen Lerngruppen für die Arbeit in den Berufsschulen sowie in den Ausbildungsbetrieben gewährleisten;
15. die zuständigen Stellen aufzufordern, für deutlich mehr Berufe Ausbildungsregelungen für Fachpraxisausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO zu schaffen, und dafür Sorge zu tragen, dass die Zahl der angebotenen Plätze der steigenden Nachfrage angepasst und die Zusammenarbeit mit Betrieben und Unternehmen gezielt gefördert wird;

16. die Ausbildungsbedingungen und Unterstützungssysteme für Betriebe, die Menschen mit Behinderung ausbilden, zu verbessern und für kleine und mittlere Unternehmen steuerliche Vergünstigungen als zusätzliche Anreize für die Ausbildung behinderter Menschen zu prüfen.

Berlin, den 10. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333